

Umwelt und Energie (uwe)

Energie, Luft und Strahlen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

Fragen & Antworten

Förderprogramm Energie – Thermische Solaranlagen

V_10

Bitte beachten Sie auch die Förderbedingungen im Gesuchsformular sowie die Fragen & Antworten zum Förderprogramm allgemein. Diese beantworten bereits viele Fragen.

Was gilt als thermische Solaranlage?

Als thermische Solaranlage oder solarthermische Anlage gilt die Kombination von Kollektorfeld, Steigleitung und Solarboiler. Je nach Raumverhältnissen im Haus kann eine Anlage nur mit mehreren Solarspeichern erstellt werden. Dies berechtigt jedoch nicht zu einer doppelten oder mehrfachen Förderung.

Wie gross muss eine Aperturfläche mindestens sein, damit man Förderbeiträge erhält?

Die Förderung erfolgt nicht als Flächenbeitrag sondern als Leistungsbeitrag. Bei einer neuen Anlage müssen mindestens 2kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert werden. Bei Erweiterungen bestehender Solaranlagen muss zusätzlich mindestens 2kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert werden. (siehe www.kollektorliste.ch)

Nach welcher Logik wird eine solarthermische Anlage gefördert, wenn ein Teil der erzeugten Wärme als Prozesswärme genutzt wird?

Neben dem Basisbeitrag wird der Leistungsbeitrag anteilmässig verfügt.

Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden thermische Solaranlagen an solchen Objekten gefördert?

Ja, sofern die thermische Solaranlage nicht zwecks der Erfüllung «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten» (EN-101) realisiert wird.

Bei den Standardlösungen 1, 3, 4 wird somit eine thermische Solaranlage gefördert. Ausserdem bei einem rechnerischen Nachweis, sofern eine solarthermische Einbindung nicht der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen dient. Falls der Bauherr von einer Erfüllung der Anforderungen ausgeht, kann er dem Gesuch eine Kopie der Baubewilligung beilegen.

Da das kantonale Förderprogramm zusätzliche EBF nicht fördert, wird neben dem vollen Basisbeitrag der Leistungsbeitrag anteilmässig zur EBF verfügt.

Werden Solaranlagen auf neu erstellten Anbauten gefördert?

Handelt es sich beim Anbau um eine sogenannte Bagatellerweiterung gemäss [VH-EN-106](#), so ist die neu geplante thermische Solaranlage auf dem Dach des Anbaus förderberechtigt.

Überschreitet ein Anbau jedoch die Bagatellerweiterungsgrenze, so ist die thermische Solaranlage nur förderberechtigt, sofern sie nicht zwecks der Erfüllung «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten» (EN-101) realisiert wird.

Bei den Standardlösungen 1, 3, 4 wird somit eine thermische Solaranlage auch auf neu erstellten Anbauten gefördert. Ausserdem bei einem rechnerischen Nachweis, sofern eine solarthermische Einbindung nicht der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen dient. Falls der Bauherr von einer Erfüllung der Anforderungen ausgeht, kann er dem Gesuch eine Kopie der Baubewilligung beilegen.

Da das kantonale Förderprogramm zusätzliche EBF nicht fördert, wird neben dem vollen Basisbeitrag der Leistungsbeitrag anteilmässig zur EBF verfügt.

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.

Werden thermische Solaranlagen an solchen Objekten gefördert?

Ja, sofern die thermische Solaranlage nicht zwecks der Erfüllung «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz» (EN-120) realisiert wird.

Bei den Standardlösungen 2-11 wird somit eine thermische Solaranlage ohne Einschränkung gefördert.

Bei der Standardlösung 1, der Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE sowie der Erreichung der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz, wird nur jene Kollektorleistung gefördert, welche nicht der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen dient.

In diesen Fällen wird der Basisbeitrag und der Leistungsbeitrag anteilmässig zur Kollektorleistung verfügt.

Für die Berechnung der thermischen Mindestleistung (2 kW) zur Förderberechtigung, wird die gesamte installierte Kollektorleistung betrachtet.

Kann ich den Qualitäts- und Leistungstest gemäss EN 12975 nachreichen, falls sich dieser zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe noch im Zertifizierungsprozess befindet?

Nein. Dank des Qualitäts- und Leistungstest EN 12975 kann der Kanton mit wenig Aufwand die erforderliche Projektqualität sicherstellen. Die vorhandenen Ressourcen zur Abwicklung des Förderprogramms erfordern schlanke Prozesse. Dazu gehört auch, dass der Qualitäts- und Leistungstest von Beginn weg vorliegt.

Werden auch «gemischte» Solaranlagen, d.h. thermische und photovoltaische Anlagen gefördert?

Grundsätzlich werden sogenannte PVT-Anlagen bereits über die KEV oder EIV (Einmalvergütung) gefördert. Aufgrund des innovativen Charakters und der solaren Doppelnutzung inkl. aufwändiger haustechnischer Einbindung ist ein Zusatzbeitrag aus dem kantonalen Förderprogramm gerechtfertigt.

Abklärungen haben indes ergeben, dass der absehbare solare Wärmeertrag im Vorfeld nicht einfach zu erheben ist. Daraus ergibt sich die pragmatische Lösung, dass entsprechende Anlagen unabhängig von ihrer Grösse mit dem Basisbeitrag gefördert werden.

Wer ist berechtigt, eine thermische Solaranlagen zu installieren?

Es gibt dazu keine Vorgaben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, einen Installateur aus der Liste der «Solarprofis» zu wählen. «Solarprofis» wurden vom Fachverband Swissolar bezüglich Ausbildung und praktischer Erfahrung sorgfältig geprüft (www.solarprofis.ch).